

An die Stimmberechtigten der
Politischen Gemeinde Oberweningen

Politische Gemeinde Oberweningen

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Donnerstag, 10. Dezember 2015, 19.30 Uhr, Gemeindesaal

Traktanden

- 1. Voranschlag 2016 und Steuerfuss der Politischen Gemeinde Oberweningen**
- 2. Revision Friedhofverordnung**
- 3. Altes Schulhaus, Kindergarten; Kreditabrechnung Fensterersatz**
- 4. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes**

Die vollständigen Akten, Anträge und das Stimmregister liegen vom 23. November bis und mit 10. Dezember 2015 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Weisung ist zudem ab 23. November 2015 im Internet unter www.oberweningen.ch abrufbar.

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2011 werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisung und beleuchtender Bericht) nur noch auf persönliches Verlangen hin zugestellt.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Oberweningen, 5. November 2015

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

1. Voranschlag 2016 und Festsetzung Steuerfuss 2016 der Politischen Gemeinde Oberweningen

A. Weisung

Der Voranschlag der

LAUFENDEN RECHNUNG sieht	Aufwandungen von	Fr.	8'137'000	und
	Ertrage (ohne Steuern) von	Fr.	6'341'900	vor.

Dies ergibt einen **zu deckenden Aufwanduberschuss** von **Fr. 1'795'100**

Der einfache Steuerertrag 100% wird errechnet mit
Fr. 4'099'230.

Mit einem Steuersatz von 39% ergibt sich ein Steuerertrag von	Fr.	1'598'700
Dies fuhrt zu einem Aufwanduberschuss von	Fr.	196'400

Die INVESTITIONSRECHNUNG weist	Ausgaben von	Fr.	1'249'500	und
	Einnahmen von	Fr.	0	aus.

Die voraussichtlichen **Nettoinvestitionen** betragen **Fr. 1'249'500**

Eigenkapital

zu Beginn Rechnungsjahr	Fr.	9'892'089.71
Obligatorische Einlage in Reserven	Fr.	+95'000.00
<u>Jahresergebnis 2016</u>	Fr.	<u>-196'400.00</u>
Endbestand per 31.12.2016	Fr.	9'790'689.71

Details zum Voranschlag 2016 finden Sie im Anhang zu dieser Weisung.

B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung werden folgende Antrage zur Abstimmung unterbreitet:

1. Dem Voranschlag 2016 wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung fur die Politische Gemeinde einen Steuerfuss von 39 % (Vorjahr 39 %).

Oberweningen, 22. September 2015 / 3. November 2015 / 17. November 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Prasident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2016 der Politischen Gemeinde in der vom Gemeinderat am 17. November 2015 beschlossenen Fassung geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget 2016 der Politischen Gemeinde Oberweningen finanzrechtlich zulässig, finanziell angemessen und rechnerisch richtig ist. Die Regelung zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2016 der Politischen Gemeinde Oberweningen entsprechend dem Antrag des Gemeinderates festzulegen und den Steuerfuss auf 39 % (Vorjahr 39 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Oberweningen, 18. November 2015

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Roger Reeves

Der Aktuar: Guido Giacchino

2. Revision Friedhofverordnung

A. Weisung

Ausgangslage

Die Politischen Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon bildeten seit 1951 einen Zweckverband für den Betrieb eines gemeinsamen Friedhofs in Schöfflisdorf und die Durchführung des Bestattungswesens.

Zwischen dem 07. und 16. Dezember 2009 haben die zuständigen Gemeindeorgane der Verbandsgemeinden der Auflösung des Zweckverbands per 31. Dezember 2009 zugestimmt.

Die Aufgaben, die der Zweckverband bisher wahrgenommen hat, werden seit dem 01. Januar 2010 durch den Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon über den Betrieb eines gemeinsamen Friedhofs in Schöfflisdorf und die Durchführung des Bestattungswesens geregelt.

Die bestehende Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde am 18. Oktober 2004 durch die Friedhofkommission, durch die Gemeindebehörden der Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon im November 2004 genehmigt per 01. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der Auflösung des Zweckverbands per 31. Dezember 2009 und der Friedhofkommission per 31. Januar 2010, welche namentlich in der Verordnung erwähnt ist, muss die Verordnung in diesem Punkt angepasst werden.

Neben den zwingenden Änderungen bezüglich der aufgehobenen Friedhofkommission wird die Friedhof- und Bestattungsverordnung mit der Totalrevision auf die durch den Regierungsrat des Kantons Zürich erlassene und per 01. Januar 2016 in Kraft tretende neue kantonale Bestattungsverordnung abgestimmt. Diese ersetzt die geltende kantonale Verordnung über die Bestattungen aus dem Jahr 1963.

Änderungen

Die Überarbeitung der Friedhof- und Bestattungsverordnung hat vor allem normativen Charakter. Namhafte inhaltliche Veränderungen bringt diese Totalrevision der Friedhof- und Bestattungsverordnung nicht mit sich. Lediglich vereinzelt sind gewisse Bestimmungen präzisiert oder detaillierter in der Verordnung aufgeführt worden. Zudem wurde die gesamte Friedhof- und Bestattungsverordnung neu gegliedert.

Als wesentliche Änderungen des Inhalts gilt es, die durch die Aufhebung der Friedhofkommission neu geregelten Zuständigkeiten und die Anpassung auf die per 01. Januar 2016 in Kraft tretende Bestattungsverordnung des Kantons Zürich zu erwähnen.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 3 des Anschlussvertrages zwischen den Politischen Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon über den Betrieb eines gemeinsamen Friedhofs und die Durchführung des Bestattungswesens, sind die Gemeindeversammlungen der drei Vertragsgemeinden für den Erlass der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesens zuständig. Es ist der übereinstimmende Beschluss aller drei Vertragsgemeinden notwendig.

Schlussbemerkungen

Den Stimmberechtigten wird beantragt, das vorliegende Geschäft zu genehmigen. Falls an der Gemeindeversammlung zusätzliche Auskünfte verlangt werden, ist der Gesundheits- / Umweltvorsteher als Referent bestimmt.

Beim Neuerlass dieser kommunalen Verordnung handelt es sich um einen reinen Rechtssetzungsakt. Eine Begutachtung durch die Rechnungsprüfungskommission ist deshalb nicht erforderlich.

B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

1. Die totalrevidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinden Schöffli-
dorf, Oberweningen und Schleinikon wird abschliessend genehmigt.

Oberweningen, 22. September 2015 / 17. November 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

3. Altes Schulhaus, Kindergarten; Kreditabrechnung Fensterersatz

A. Weisung

An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2013 stellte der Gemeinderat den Antrag, die Fenster des Kindergartens an der Dorfstrasse 12 auszutauschen. Eine Aufarbeitung der bestehenden Fenster war nicht rentabel und wurde deshalb verworfen. Die Gemeindeversammlung hat den Kredit von CHF 65'000 (inkl. MWST) genehmigt und dem Fensterersatz zugestimmt.

Die Kreditabrechnung wurde erstellt und liegt nun zur Genehmigung zu Handen der Gemeindeversammlung vor:

Kreditvergleich

Effektive Kosten	CHF	64'145.40
Bewilligter Kredit	CHF	<u>65'000.00</u>
Minderkosten	CHF	854.60

Buchhaltungsnachweis

1.090.5030.07		
1. Akonto	CHF	19'000.00
2. Aktono	CHF	38'700.00
Schlussrechnung	CHF	<u>6'445.40</u>
	CHF	64'145.40

B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

1. Die Kreditabrechnung für den Fensterersatz des Kindergartens mit Gesamtkosten von CHF 64'145.40 wird genehmigt.

Oberweningen, 22. September 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

4. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich:

§ 51

1 Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

2 Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

3 Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

4 Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.



ANHANG

zur Weisung

Inhalt

1. Bemerkungen zum Voranschlag 2016
2. Revidierte Friedhofverordnung

1. Erläuterungen zum Voranschlag 2016

0

Allgemeine Verwaltung

Kurz und bündig

Im Bereich Behörden und Verwaltung wird mit keinen besonderen Vorkommnisse gerechnet. Ausnahme ist das Zusammenschluss-Projekt der vier Wehntaler Gemeinden. Die Analyse der Situation, die Lösungssuche und die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Stimmbürger wird zu zahlreichen Sitzungen von Arbeitsgruppen führen. Der Gemeinderat rechnet mit Fr. 25'000 Sitzungsgeldern.

Konto	Budget 2016	Budget 2015	Differenz	
0120.3000.00	150'000	125'000	25'000	Sitzungsgelder GR um 25'000 höher wegen Zusammenschluss-Projekt
0220.3130.01	30'000	20'000	10'000	Springerdienste leicht höher wegen voraussichtlichem Ersatz Mitarbeiterin
0220.3132.00	70'000	95'000 -	25'000	Einkauf Dienstleistungen beim Gemeindeingenieur tiefer, abhängig von Bautätigkeit
0220.4910.00	395'000	368'000	27'000	Interne Verrechnung Personalkosten, Verteilschlüssel überarbeitet

1

Öffentliche Sicherheit

Kurz und bündig

Mit einem neu beauftragten Sicherheitsdienst möchte der Gemeinderat an verschiedenen "Hotspots" Kontrollen haben um präventiv Ruhestörungen, Sachbeschädigungen und Littering zu verhindern. Die Feuerwehr kostet uns voraussichtlich im Jahr 2016 einiges weniger.

Konto	Budget 2016	Budget 2015	Differenz	
1110.3130.00	10'000	-	10'000	Patrouillen durch Sicherheitsdienst (neue Massnahme gegen Unruhe und Littering)
1400.3612.00	50'000	-	50'000	Kindes- und Erwachsenenschutz, Kostenanteil Oberweningen (anders budgetiert, siehe 3632.00)
1400.3632.00	2'500	45'000 -	42'500	Kindes- und Erwachsenenschutz, Kostenanteil Oberweningen (anders budgetiert, siehe 3612.00)
1500.3612.00	99'600	117'400 -	17'800	Feuerwehr dieses Jahr günstiger (letztes Jahr verschiedene Anschaffungen)

3

Kultur, Sport und Freizeit

Kurz und bündig

Die Gemeinden im Wehntal sind mit dem Sportamt des Kantons Zürich ein mehrjähriges Vertragsverhältnis eingegangen um ein Bewegungsnetz aufzubauen. Der Kanton hat bereits erste Beiträge geleistet. In der aktuellen Phase muss die Gemeinde Oberweningen das Geld vorschliessen, nach Abschluss des Projekts werden die Kosten zurückerstattet werden. Von den anderen Gemeinden liegen finanzielle Zusicherungen vor.

Konto	Budget 2016	Budget 2015	Differenz	
3411.4980.00	12'000	-	12'000	Entnahme aus dem Sportfonds für Auslagen des Sportnetzes Wehntal

4

Gesundheit

Kurz und bündig

Im Gesundheitsbereich wird mit keinen grösseren Schwankungen gerechnet, die Kosten bleiben auf hohem Niveau stabil.

Konto	Budget 2016	Budget 2015	Differenz	
4210.3130.00	-	62'600	- 62'600	Wegfall Defizitbeitrag Spitex Wehntal (neu: kostendeckende Stundensätze)
4215.3634.50	55'000.00	30'000.00	25'000	Höhere effektive Spitex-Kosten

5

Soziale Sicherheit

Kurz und bündig

Im Bereich Soziale Sicherheit ist es schwierig, die Kosten zu schätzen. Wir können einfach davon ausgehen, dass die bestehenden Fälle in der EL IV und der EL AHV erhalten bleiben und dass vielleicht einer oder zwei Fälle hinzukommen. Bei der Sozialhilfe ist es noch viel schwieriger, denn es hängt sehr davon ab, was für Fälle wir in der Gemeinde haben. Je nach Fall erhalten wir mehr oder weniger Rückerstattungen vom Kanton Zürich. Insgesamt gehen wir davon aus, dass die Kosten für die Soziale Sicherheit auf ähnlichem, hohem Niveau verbleiben wird.

Konto	Budget 2016	Budget 2015	Differenz	
5220.xxxx.xx	295'500	259'200	36'300	Ergänzungsleistungen zur IV: wir rechnen mit höheren Fallzahlen.
	- 123'200	- 115'000	- 8'200	Die Staatsbeiträge nehmen aufgrund der Mehrausgaben zu.
	<u>172'300</u>	<u>144'200</u>	<u>28'100</u>	Trotzdem rechnen wir mit Mehrkosten von Fr. 28'100
5320.xxxx.xx	215'500	284'300	- 68'800	Ergänzungsleistungen zur AHV: wir rechnen mit tieferen Fallzahlen.
	- 88'000	- 129'000	41'000	Die Staatsbeiträge nehmen aufgrund der Minderausgaben ab.
	<u>127'500</u>	<u>155'300</u>	<u>- 27'800</u>	Unter dem Strich rechnen wir mit Minderkosten von Fr. 27'800
5720.xxx.xx	490'000	500'000	- 10'000	Die Annahme ist, dass die wirtschaftliche Hilfe auf gleichem Niveau bleibt.
	- 342'000	- 405'000	63'000	Durch eine andere Fallstruktur wird mit weniger Rückerstattungen gerechnet.
	<u>148'000</u>	<u>95'000</u>	<u>53'000</u>	Dies würde zu einer Verschlechterung um Fr. 53'000 führen.
5730.xxx.xx	102'500	71'500	31'000	Um auf die aktuelle Flüchtlingswelle vorbereitet zu sein nehmen wir Fr. 30'000 für ein zusätzliches Gebäude für Asylsuchende ins Budget auf. Die restlichen Kosten würden durch den Bund getragen.
	- 60'500	- 61'000	500	
	<u>42'000</u>	<u>10'500</u>	<u>31'500</u>	
5790.3130.00	5'000	40'000	- 35'000	Wir rechnen mit weniger Dienstleistungen Dritter für die Kostenstelle "Fürsorge, übriges"

6

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Kurz und bündig

Dieser Bereich umfasst unser Werk, dann den gemeinsamen Werkbetrieb Oberes Wehntal, aber auch die Beiträgen an den ZVV etc.

*Im gemeinsamen Werkbetrieb müssen Anschaffungen getätigt werden und der ZVV benötigt hörere Beiträge.
Sonst rechnen wir mit keinen grösseren Veränderungen.*

Konto	Budget 2016	Budget 2015	Differenz	
6165.3111.10	22'000	2'000	20'000	Verschiedene Anschaffungen, u .a. Salzstreuer für Winterdienst

7

Umweltschutz und Raumordnung

Kurz und bündig

Die wichtigsten Funktionen im Bereich "Umweltschutz und Raumordnung" sind die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, sowie das Abfallwesen. Die Wasserversorgung muss in Zukunft mit teuren Projekten rechnen, hat aber auch genügend Reserven. Bei der Abwasserentsorgung ist die Situation kritischer als beim Wasser, weil der Abwasserentsorgung weniger Reserven zur Verfügung stehen. Bei der Abfallentsorgung sind nach wie vor zu hohe Reserven vorhanden, diese werden schrittweise abgebaut.

Konto	Budget 2016	Budget 2015	Differenz	
7101.3131.70	40'000	0	40'000	Das Projekt "Wasserbeschaffung Wehntal" geht in die zweite Phase.
7101.3510.00	131'100	192'200 -	61'100	Die Wasserversorgung weist einen Überschuss z.G. der Reserven von Fr. 131'100 aus.
7201.3510.00	-	309'300 -	309'300	Abwasser (7201) und Kläranlage (7202) müssen zusammen betrachtet werden.
7201.4510.00	- 10'700	- -	10'700	Da wir keine eigene Kläranlage betreiben, fassen wir deshalb ab 2016 die beiden Kostenstellen
7202.4510.00	- -	257'100	257'100	zusammen. Das dient der Übersichtlichkeit.
	- 10'700	52'200 -	62'900	Letztes Jahr gingen wir von einer Einlagen von 52'500 aus, dieses Jahr entnehmen wir Fr. 17'600.
7301.4510.00	- 30'100 -	9'500 -	20'600	Bei der Kehrrichtentsorgung ist wird mit einem weiteren Abbau der Reserven gerechnet.

8

Volkswirtschaft

Kurz und bündig

In der Volkswirtschaft ist der gemeinsame Forstbetrieb Oberes Wehntal integriert, der von den Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Regensberg getragen wird. Ebenso finden wir hier die Holz schnitzelheizung mit dem Fernwärmesystem.

Konto	Budget 2016	Budget 2015	Differenz	
8200.3612.xx	57'000	25'000	32'000	Für unseren Forst rechnen wir mit Mehrkosten von Fr. 32'000.
8208.xxxx.xx	701'500	687'300	14'200	Für das Forstrevier rechnen wir insgesamt mit einem Mehraufwand von knapp Fr. 14200.
8600.4604.00	130'000.00	140'000.00 -	10'000	Wir rechnen mit einem leicht tieferen Gewinnanteil von der ZKB.
8791.3510.00	25'800.00	29'500.00 -	3'700	Bei der Fernwärme rechnen wir mit einem Überschuss von Fr. 25800.

9

Finanzen und Steuern

Kurz und bündig

Die Steuerfussenkungen der vergangenen Jahre haben - wie vom Gemeinderat damals angekündigt - Auswirkungen auf den Finanzausgleich. Die Steuerkraft verbleibt auf dem Niveau des Budgets 2015.

Konto	Budget 2016	Budget 2015	Differenz	
9100.4000.00	1'411'800	1'579'500 -	167'700	Die Einkommenssteuern und die Vermögenssteuern werden neu separat budgetiert. Insgesamt rechnet der Gemeinderat bei gleichbleibendem Steuerfuss mit einer ganz leichten Mehreinnahme für das laufende Jahr.
9100.4001.00	172'400	-	172'400	
	1'584'200	1'579'500	4'700	
9300.xxx.xx	1'714'600	2'168'500 -	453'900	Der Finanzausgleich wird für das Jahr 2016 zurückgehen, ebenso ist für die Zukunft mit weniger Ausgleich zu rechnen (Auswirkung vergangener Steuerfussenkung und Finanzmärkte).
	- 1'071'600 -	1'276'800	205'200	
	643'000	891'700 -	248'700	
9903.3898.xx	95'000	130'000 -	35'000	Vorgeschriebenen Einlagen in die Reserven.

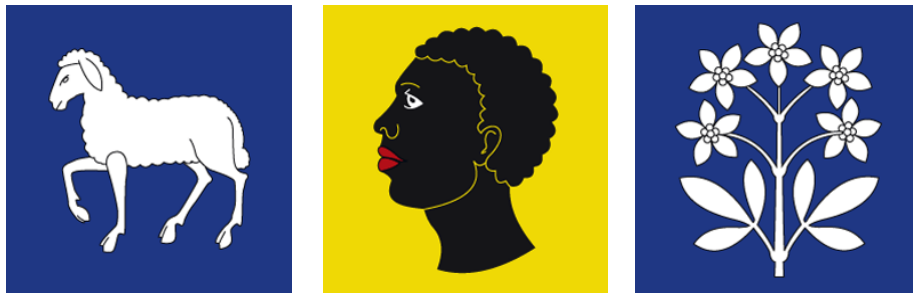
Erläuterungen zur Investitionsrechnung

0-9

Generelle Bemerkungen zur Investitionsrechnung Kurz und bündig

Konto	Budget 2016	
0290.5040.02	150'000	<p>Gemeinden sind verpflichtet, öffentliche Räume auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugänglich zu machen. Der Gemeindesaal wird - unabhängig von einem allfälligen Zusammenschluss - auch in Zukunft ein wichtiger Ort für Anlässe bleiben, deshalb werden jetzt die wichtigsten Anpassungen in Angriff genommen um das Gemeindehaus zugänglich zu machen.</p> <p>Noch völlig offen ist die Situation mit dem Lift, denn es gibt mehrere, sehr unterschiedliche Varianten, die geprüft werden müssen. Die teuerste wäre ein Aussenlift, aber es gäbe auch die Möglichkeit eines Treppenliftes. Der Gemeinderat wird die Varianten genau prüfen und Vor- und Nachteile abwägen. Budgetiert ist vorsichtshalber die teuerste Variante.</p>
0290.5040.03	80'000	<p>Der Gesamtkredit der Innensanierung beträgt Fr. 150'000, ein Teil der Arbeiten wurde bereits im Jahr 2015 erledigt. Nötig war vor allem der Austausch der Elektroinstallationen, die Sanierung der Decken, ein Neuanstrich und der Ersatz einer bestehenden Küche. Der Gemeinderat hat ausserdem eine zweite Küche bewilligt, so dass beide Kindergartenräume den Ansprüchen eines zeitgemässen Kindergartenbetriebs genügen.</p>
7101.5030.02	487'000	<p>Wehntalerstrasse, Ersatz Wasserleitung Nachdem jetzt schon mehrere Schäden aufgetreten sind, ist es an der Zeit die gesamte Wasserleitung auszutauschen. Der Gemeinderat möchte 2016 zuerst einmal die Etappen 1 und 2 der Planung umsetzen.</p>
7201.5030.02	100'000	<p>Das Regenwasserklärbecken benötigt eine umfassende Sanierung. Dazu gehören Anpassungen an der Elektroinstallation, aber auch Arbeiten am Beton.</p>
7201.5030.05	100'000	<p>Die Abwasserleitung am Schäracherweg verläuft quer durch eine Bauparzelle, die neu überbaut werden soll. Deshalb muss die Gemeinde die Leitung verlegen.</p>

2. Revidierte Friedhofverordnung



Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

(Friedhofsverordnung)

**der Politischen Gemeinden
Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon**

vom 01. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	17
	Art. 1 Friedhofsgemeinde	17
	Art. 2 Gesetzliche Grundlagen	17
	Art. 3 Zuständigkeit.....	17
	Art. 4 Aufgaben des Friedhofsvorsteher	17
	Art. 5 Aufgaben des Bestattungsamtes	18
	Art. 6 Aufträge an Dritte.....	18
B.	Bestattungsvorschriften.....	18
	Art. 7 Recht auf Bestattung	18
	Art. 8 Anmeldung.....	19
	Art. 9 Bestattung.....	19
	Art. 10 Leistung der Gemeinde	19
	Art. 11 Besondere Ansprüche	19
	Art. 12 Auswärtige Bestattungen.....	20
	Art. 13 Bestattung von auswärtigen Personen	20
	Art. 15 Bestattungszeiten	20
	Art. 16 Grabbezeichnungen	21
	Art. 17 Abdankungsfeier.....	21
	Art. 18 Kultushandlungen.....	21
C.	Friedhof.....	21
	Art. 19 Friedhofordnung	21
	Art. 20 Verhalten auf dem Friedhof	22
	Art. 21 Belegungsplan.....	22
	Art. 22 Gräberklassen	22
	Art. 23 Masse der Grabstätten	22
	Art. 24 Familiengräber.....	23
	Art. 25 Gemeinschaftsgräber	23
	Art. 26 Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern	23
	Art. 27 Grabnummer	24
	Art. 28 Ruhefrist	24
	Art. 29 Grabräumung	24
	Art. 30 Exhumierungen	24
D.	Grabmäler	25
	Art. 31 Grabmäler allgemein	25
	Art. 32 Fehlende Grabmale.....	25
	Art. 33 Bewilligungspflicht	25
	Art. 34 Materialien	25
	Art. 35 Masse der Grabmäler	26
	Art. 36 Aufstellen des Grabmals.....	26
	Art. 37 Unterhalt der Grabmäler	27
E.	Bepflanzung und Unterhalt.....	27
	Art. 38 Unterhalt der Grabmäler	27
	Art. 39 Bepflanzung.....	27
F.	Schlussbestimmungen	27
	Art. 40 Haftungsausschluss.....	27
	Art. 41 Strafbestimmung	28
	Art. 42 Rechtsmittel.....	28
	Art. 43 Inkrafttreten	28

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Friedhofsgemeinde

Die Gemeinden Schöfflisdorf (Trägergemeinde), Oberweningen und Schleinikon (Anschlussgemeinden) betreiben und unterhalten gemeinsam den Friedhof Schöfflisdorf und führen das Bestattungswesen im Sinne der Gesetzgebung und der Vorgaben von Bund und Kanton durch.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage dieser Verordnung bilden das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 2. April 2007 und die kantonale Bestattungsverordnung vom 01. Januar 2016, die den Vollzug der Vorschriften den Politischen Gemeinden übertragen.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten werden im Anschlussvertrag zwischen den politischen Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon über den gemeinsamen Friedhof und die Durchführung des Bestattungswesens vom 01. Januar 2010 geregelt.

Art. 4 Aufgaben des Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und das Bestattungswesen. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a) Allgemeine Aufgaben

- Aufsicht über die Leistungsverträge mit Dritten
- Allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

b) Bestattungen

- Bewilligung Bestattung von auswärts wohnhaften Personen gemäss Art. 7 dieser Verordnung
- Abschluss von Familiengrabverträgen
- Schriftliche Ausnahmegewilligungen für die Beisetzung während der letzten 10 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Ruhezeit
- Führung des Bestattungsregisters

c) Friedhof

- Führen des Gräberverzeichnisses und des Belegungsplanes
- Anordnung für das Setzen von Grabmälern, wenn nach zwei Jahren durch die Rechtsnachfolger kein Grabmal gesetzt wurde
- Anordnung für die Aufrichtung und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler
- Anordnung der Instandstellung von Gräbern oder immergrünen Bepflanzung bei mangelhafter Pflege der Gräber
- Anordnung der Grabbesorgung bei Gräbern ohne Rechtsnachfolger
- Anordnung der Bepflanzung von Familiengräbern bei Vernachlässigung

Art. 5 Aufgaben des Bestattungsamtes

Das Bestattungsamt der jeweiligen Politischen Gemeinde ist zuständig für:

- Führen der Trauergespräche mit den Angehörigen
- Anordnung der Leichenschau
- Festsetzung der Bestattung und amtliche Bekanntmachung
- Erteilung der notwendigen Aufträge für das Einsargen, die Kremation, den Transport und die Bestattung
- Anordnung des Aufstellens der Trauerurne oder des Sarges
- Führung des Rechnungswesens

Art. 6 Aufträge an Dritte

¹ Folgende Aufträge werden durch die Trägergemeinde an Dritte vergeben:

- a) Friedhofgärtner
- b) Sarglieferungen, Einsargen und Leichentransporte
- c) Friedhofangestellte

² Die Aufgaben werden im jeweiligen Vertrag definiert.

Bestattungsvorschriften

Art. 7 Recht auf Bestattung

¹ Auf dem Friedhof werden nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Schöfflisdorf, Oberweningen oder Schleinikon (ohne die Ortsteile Dachslern und Wasen) hatten.

² Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Schöfflisdorf, Oberweningen oder Schleinikon hatten, ist nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet.

Art. 8 Anmeldung

¹ Die Art der Bestattung ist im Rahmen der kantonalen Vorschriften mit dem Bestattungsamt der Wohngemeinde des Verstorbenen zu besprechen.

² Die Wünsche des Verstorbenen (zu Lebzeiten) bzw. der Angehörigen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

³ Sind keine Angehörigen zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, so hat das Bestattungsamt der Wohngemeinde in Absprache mit dem Friedhofvorsteher die Bestattung anzuordnen.

Art. 9 Bestattung

Die Leichen sollten nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach dem Tode beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden oder der Bezirksärzte.

Art. 10 Leistung der Gemeinde

¹ Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- a) Leichenschau (ärztliche Todesbescheinigung)
- b) Bekanntmachung der Bestattung in Form der amtlichen Bestattungsanzeige
- c) Lieferung eines Standardsarges und das Einsargen
- d) Aufbahrung der verstorbenen Person im Krematorium oder Spital Dielsdorf
- e) Leichentransporte innerhalb der Schweiz
- f) Bereitstellung eines Grabplatzes
- g) Anbringen eines Grabkreuzes mit Anschrift des Vor- und Familiennamens, Geburts- und Todesjahres
- h) Öffnen und Eindecken des Grabes
- i) Aufstellung der Trauerurne

² Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde überdies die Kosten für:

- j) die Einäscherung
- k) die Standardurne und deren Transport nach Schöfflisdorf

³ Für die auswärtigen Bestattungen von Gemeindegewohnern übernimmt die jeweilige Gemeinde die in § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestbeiträge.

Art. 11 Besondere Ansprüche

Wünschen die Angehörigen weitere Leistungen wie z.B. besondere Ausführung des Sarges, Sargschmuck, spezielle Urne usw., sind die Mehrkosten von diesen zu tragen.

Art. 12 Auswärtige Bestattungen

Für die auswärtige Bestattung von verstorbenen Gemeindewohnern leistet die Politische Gemeinde die nach kantonalem Gesundheitsgesetz festgelegten Mindestvergütungen.

Art. 13 Bestattung von auswärtigen Personen

¹ Für die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen werden sämtliche Bestattungskosten (effektive Personalkosten, Beschriftung etc.) den Rechtsnachfolgern in Rechnung gestellt.

² Die Grabplatzgebühren betragen zusätzlich:

a) Grab für Erwachsene (Klasse E)	CHF	700.00
b) Grab für Kinder (Klasse K)	CHF	500.00
c) Familiengrab (Klasse F)	CHF	6'000.00
d) Urnengrab (Klasse U)	CHF	500.00
e) Gemeinschaftsgrab (Klasse G)	CHF	300.00

Art. 14 Aufbahrung

¹ Für die Aufbahrung Verstorbener steht die Leichenhalle des Regionalen Zentrums für Gesundheit und Pflege Dielsdorf (Gesundheitszentrum Dielsdorf) oder das Krematorium Nordheim zur Verfügung.

² Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, sofern und soweit es die gesundheitspolizeilichen Vorschriften zulassen.

Art. 15 Bestattungszeiten

¹ Die Bestattungszeiten und –daten werden vom zuständigen Bestattungsamt im Trauergespräch mit den Angehörigen festgelegt.

² Die Bestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 14.00 Uhr statt.

³ Stille Beisetzungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 11.00 oder 16.00 Uhr statt.

⁴ Andere Zeiten sind vom Friedhofvorsteher bewilligen zu lassen.

Art. 16 Grabbezeichnungen

¹ Sofort nach der Bestattung wird jedes Grab durch den Friedhofgärtner mit einem schlichten Gedenkzeichen gekennzeichnet. Das Zeichen muss den Namen sowie das Geburts- und das Sterbejahr des Beigesetzten angeben.

² Sobald ein privates Grabmal gesetzt wird, ist das Gedenkzeichen, welches durch den Friedhofgärtner unmittelbar nach der Beisetzung gesetzt worden ist, dem Friedhofvorsteher zurückzugeben.

Art. 17 Abdankungsfeier

Die Abdankungen können in Absprache mit den Kirchgemeinden in der Kirche abgehalten werden. Über die Benützung der Kirchen für nicht landeskirchliche Abdankungen entscheidet die Kirchenpflege. Die Absprache der Abdankung mit dem zuständigen Pfarramt ist Sache der Angehörigen oder Rechtsnachfolger.

Art. 18 Kultushandlungen

Für Kultushandlungen sind ausschliesslich die Angehörigen besorgt. Sie setzen sich mit den zuständigen Instanzen in Verbindung und ordnen die Abdankung an. Die Abdankungen finden in der Kirche und/oder auf dem Friedhof statt.

Friedhof

Art. 19 Friedhofordnung

¹ Der Friedhof ist täglich für Besuche geöffnet. Besucher des Friedhofes dürfen die Gräber nicht betreten. Sie haben auf dem Wege zu bleiben. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen besuchen.

² Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- a) Das Mitführen von Haustieren
- b) Das Lärmen und Spielen
- c) Das Pflücken von Zweigen und Blumen aus der Friedhofanlage und von fremden Gräbern
- d) Das Betreten fremder Grabstätten
- e) Die Verunreinigung des Areals sowie der Brunnen
- f) Das Ablagern von Bepflanzungsabraum ausserhalb der vorgesehenen Behälter

Art. 20 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Der Friedhofsvorsteher ist befugt, die im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse der Trägergemeinde zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 21 Belegungsplan

Die Einteilung des Friedhofs und die Aufstellung des entsprechenden Belegungsplanes erfolgen nach Massgaben der kantonalen Bestattungsverordnung. Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofsvorsteher verantwortlich ist.

Art. 22 Gräberklassen

Der Friedhof umfasst Reihengräber für Erdbestattungen, Urnengräber, Familiengräber und ein Gemeinschaftsgrab.

Die Gräber werden in 5 Klassen eingeteilt:

Klasse E	Gräber für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahre
Klasse K	Gräber für Kinder bis 6 Jahre und Totgeburten
Klasse F	Familiengräber
Klasse U	Urnengräber
Klasse G	Gemeinschaftsgräber (ohne Namensbezeichnung)

Art. 23 Masse der Grabstätten

¹ Die Gräber haben folgende Masse:

Klasse	Länge	Breite	Tiefe min.
Klasse E	240 cm	90 cm	180 cm (1. Belegung, Sarg) 150 cm (2. Belegung, Urne)
Klasse K	210 cm	70 cm	
Klasse F	240 cm	200 cm	180 cm (1. Belegung, Sarg) 120 cm (2. Belegung, Urne)
Klasse U	180 cm	80 cm	60 cm
Klasse G	50 cm	50 cm	60 cm

² In diesen Massen sind die ganzen Grabwegbreiten und die seitlichen Begrenzungsplatten zur Hälfte inbegriffen.

Art. 24 Familiengräber

¹ Familiengräber werden für eine Dauer von 60 Jahren an Gemeindegänger oder Einwohner der Gemeinden Schöffliisdorf, Oberweningen und Schleinikon (ohne Ortsteile Dachlern und Wasen) vergeben. Über die Benutzung von Familiengräbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

² Für Familiengräber ist eine einmalige Gebühr von CHF 3'000.00 zu entrichten. Diese Gebühr ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Bei vorzeitiger Aufhebung der Grabstätte durch die Rechtsnachfolger erfolgt keine Rückvergütung.

³ In Familiengräbern dürfen der Eigentümer und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung benötigt die Zustimmung des Friedhofvorstehers. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Konkubinatspartner
- c) Geschwister
- d) Verwandte in auf- und absteigender Linie
- e) Ehegatten der unter d) bezeichneten Personen
- f) übrige Fälle werden individuell durch den Friedhofvorsteher beurteilt

⁴ Im Familiengrab können maximal zwei Särgе bestattet werden. Der Friedhofvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Gemeinschaftsgräber

¹ Im Gemeinschaftsgrab werden nur Aschenurnen ohne spezielle Grabbezeichnung beigesetzt.

² Die Bepflanzung um das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner vorgenommen.

Art. 26 Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern

¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen in einem belegten Grab der Klassen E, U und F beigesetzt werden.

² In der Regel dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden.

³ Die in Art. 28 festgesetzte Ruhefristen des Grabes wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert. Für solche Urnen werden nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Art. 27 Grabnummer

Die Gräber sind in ununterbrochener Reihenfolge nebeneinander anzulegen und sind mit den im Belegungsplan vorgesehenen Nummern zu bezeichnen. Unterbrechungen können aus anlagetechnischen Gründen von der Trägergemeinde angeordnet werden.

Art. 28 Ruhefrist

¹ Die Gräber dürfen erst nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.

² Für Familiengräber wird die Ruhefrist auf 60 Jahre verlängert. Die letzte Beisetzung darf maximal 20 Jahre vor Ablauf, d.h. 40 Jahre nach Erstellung des Familiengrabes erfolgen.

Art. 29 Grabräumung

¹ Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Trägergemeinde die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung wird mit persönlichem Schreiben an auffindbare Rechtsnachfolger, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.

² Den Rechtsnachfolgern wird eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt die Trägergemeinde das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht.

Art. 30 Exhumierungen

¹ Auf dem Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderswo beigesetzt oder kremiert werden.

² Die Bewilligung für die Exhumierung einer Leiche oder das Ausgraben einer Urne wird nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

³ Ist die Exhumierung oder die Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, hat der Rechtsnachfolger für alle Kosten aufzukommen.

Grabmäler

Art. 31 Grabmäler allgemein

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 32 Fehlende Grabmale

Wird ein Grab nicht innert 2 Jahren mit einem Grabmal versehen, setzt die Trägergemeinde nach erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung ein Grabmal mit Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen zu Lasten der Rechtsnachfolger.

Art. 33 Bewilligungspflicht

¹ Vor der Ausführung von Grabmälern ist dem Friedhofvorsteher eine vermasste Skizze im Doppel (Massstab 1:10) mit Beschriftung und allfälligen Symbolen zur Bewilligung vorzulegen. Ebenfalls ist die Art, Farbe und Bearbeitung des zu verwendenden Materials anzugeben.

² Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

³ Für Grabeinfassungen ist die Bewilligung des Friedhofvorstandes notwendig.

Art. 34 Materialien

¹ Als Werkstoffe für die Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

² Alle Flächen und Kanten des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein, so dass keine Verletzungsgefahr besteht.

³ Der Name des Grabmalherstellers darf nur auf einer Schmal- oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

⁴ Extreme Kontrastfarben oder hochglanzpolierte Flächen werden nicht zugelassen.

⁵ Hinsichtlich Material, Schrift, Grösse, Art, Form und Farbe ist auf eine harmonische Gesamtwirkung zu achten.

⁶ Die Grabmäler müssen von der rückwärtigen Grabgrenze einen Abstand von 20 cm einhalten.

Art. 35 Masse der Grabmäler

¹ Die maximalen Abmessungen der Grabmäler betragen für

a) Stehende Grabmäler:

	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
Klasse E	110 cm	50 cm	20 cm
Klasse K	70 cm	45 cm	15 cm
Klasse U	90 cm	45 cm	20 cm
Klasse F	120 cm	140 cm	20 cm

b) Liegende Grabmäler

	max. Länge	max. Breite	max. Dicke
Klasse E	50 cm	50 cm	10 cm
Klasse K	45 cm	45 cm	10 cm
Klasse U	45 cm	45 cm	10 cm
Klasse F	50 cm	140 cm	10 cm

Die Höhenmasse gelten ab Wegplatte gemessen.

² Die Trägergemeinde ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigen.

Art. 36 Aufstellen des Grabmals

¹ Auf Erd- sowie Urnengräbern soll ein Grabmal frühestens 9 Monate, jedoch spätestens 2 Jahre nach dem Beerdigungstag aufgestellt werden. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Form und Grösse dauerhaft fundiert sein. Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

² Bei Urnengräber fällt die Wartezeit dahin.

Art. 37 Unterhalt der Grabmäler

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, für den Unterhalt und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

² Erfolgt dies nur mangelhaft, werden sie schriftlich aufgefordert, für die Instandhaltung zu sorgen. Bei Unterlassung werden ihnen die Kosten für die Instandstellung in Rechnung gestellt.

³ Jeder durch Sturz eines Grabmals verursachte Schaden geht zu Lasten der Angehörigen.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 38 Unterhalt der Grabmäler

Hat sich die Erde einer neuen Grabstätte gesetzt, werden die Reihengräber durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Friedhofgemeinde hergerichtet und zur Bepflanzung freigegeben.

Art. 39 Bepflanzung

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber aller Kategorien ist Sache der Rechtsnachfolger.

² Bei Unterlassung des Unterhalts werden diese Arbeiten durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Rechtsnachfolger ausgeführt.

³ Die Höhe der Pflanzen soll sich harmonisch in die Grabstätte einfügen und im Regelfall die Höhe des Grabmales nicht überragen.

⁴ Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen.

⁵ Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorhergehender Anzeige an die Hinterbliebenen, unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist, auf deren Kosten zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 40 Haftungsausschluss

Die Friedhofgemeinde lehnt jede Haftung und Ersatzpflicht bei Beschädigungen von Gräbern, Grabmälern, Pflanzen und Gegenständen durch Dritte sowie Diebstahl ab.

Art. 41 Strafbestimmung

Widerhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird von den zuständigen Organen mit Busse bestraft.

Art. 42 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Anordnungen des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen beim zuständigen Gemeinderat der Trägergemeinde, gegen dessen Verfügungen innert der gesetzlichen Frist beim Bezirksrat schriftlich rekuriert werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme der Gemeindeversammlungen per 1. Januar 2016 in Kraft. Es werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sowie die bisherige Friedhofverordnung vom 01. Januar 2005 aufgehoben.

